



Stand 17.02.2012

Enthornen von Rindern

Baumschulallee 15
53115 Bonn
Tel: 0228/60496-0
Fax: 0228/60496-40

E-Mail:
bg@tierschutzbund.de

Internet:
www.tierschutzbund.de

Die meisten Kälber in Deutschland werden routinemäßig enthornt, um die von den Hörnern ausgehende Verletzungsgefahr für den Menschen und andere Rinder auszuschließen. Besonders in Laufställen wird das Verletzungsrisiko als sehr hoch angesehen. Hörner sind ein wichtiges Merkmal, wenn Rinder ihre Rangfolge bestimmen. Dabei reicht oft schon die Größe der Hörner oder ein Drohen, damit ein rangniederes Tier ein anderes als ranghöher erkennt. Zu körperlichen Auseinandersetzungen kommt es seltener als bei hornlosen Rindern.

Das routinemäßige betäubungslose Enthornen wird in jüngster Zeit, auch im Zusammenhang mit der Kritik an der betäubungslosen Ferkelkastration und dem Kürzen der Schnäbel bei Geflügel, zusehends kritisch hinterfragt. Durch das Enthornen passt man die Tiere an das Haltungssystem an, statt die Haltung so zu gestalten, dass die Tiere darin leben können ohne sich gegenseitig oder den Menschen zu verletzen.

Bei der Enthornung handelt es sich um einen schmerzhaften Eingriff, den der Tierhalter selber durchführt, indem die Hornanlage mit einem Brennstab zerstört wird. Im Allgemeinen wird den Tieren dabei weder eine Betäubung noch ein Schmerzmittel verabreicht.

Gesetzliche Grundlagen

Dem Tierschutzgesetz (TierSchG) von 1998 zufolge darf ein mit Schmerzen verbundener Eingriff an Tieren zwar grundsätzlich nur unter Betäubung vorgenommen werden (§ 5 TierSchG), es wurden jedoch Ausnahmen erlaubt. Die Enthornung ist in den §§ 5 und 6 TierSchG geregelt:

- eine Betäubung ist nicht erforderlich für das Enthornen oder das Verhindern des Hornwachstums bei unter sechs Wochen alten Rindern.
- es sind alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um die Schmerzen oder Leiden der Tiere zu vermindern.
- der Eingriff ist im Einzelfall für die vorgesehene Nutzung des Tieres zu dessen Schutz oder zum Schutz anderer Tiere unerlässlich.
- Der Eingriff darf durch eine andere Person als den Tierarzt vorgenommen werden, die die dazu notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten hat.

Bewertung der gesetzlichen Grundlagen aus Tierschutzsicht

Die geltenden Vorgaben des Tierschutzgesetzes sind teilweise wissenschaftlich nicht haltbar, teilweise werden sie in der Praxis ignoriert.

Die Regelung bei unter 6 Wochen alten Kälbern von einer Betäubungspflicht abzusehen, lässt sich tiermedizinisch nicht begründen. Das Schmerzempfinden der Tiere ist bereits zum Zeitpunkt der Geburt ausgeprägt. Bei unter sechs Wochen alten Kälbern ist das Ausbrennen der Hornanlagen mit erheblichen Schmerzen verbunden. Das Ausbrennen selber ist schmerzhaft und auch anschließend zeigen die Kälber für einige Stunden, manchmal auch Tage, Schmerzreaktionen. Es gibt veterinärmedizinische Präparate, die für die Betäubung eingesetzt werden können.

In der Regel erhalten die Kälber keine Schmerzmittel, obwohl es geeignete Medikamente gibt. Verbreitet ist der Einsatz eines Sedativums vor dem Enthornen, da viele Landwirte fälschlicherweise der Ansicht sind, es handle sich dabei um eine Substanz, die den Schmerz lindert. In Wirklichkeit werden die Kälber damit jedoch nur ruhiggestellt.

Trotz der Einschränkung durch das Tierschutzgesetz auf den unerlässlichen Einzelfall wird das Enthornen bestandsweise als Routineeingriff vorgenommen. Die Enthornung der Kälber ist so sehr zur Normalität geworden, dass sich kaum noch ein Landwirt die Frage stellt, ob die Enthornung der Tiere für die vorgesehene Nutzung zu seinem oder zum Schutz der anderen Tiere tatsächlich unverzichtbar ist.

Es gibt im Tierschutzgesetz keine Angaben dazu, unter welchen Voraussetzungen ein Landwirt über die „notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten“ verfügt, um das Ausbrennen selber durchzuführen. Allein die Tatsache, dass diese Tätigkeit seit Jahren in der Praxis ausgeübt wird, sagt nichts darüber aus, ob sie korrekt vorgenommen wird.

Alternativen zur Praxis des betäubungslosen Enthornens

Haltung behornter Rinder

Diverse Studien und praktische Untersuchungen, die in den letzten Jahren angefertigt wurden, zeigen, dass die Haltung behornter Rinder unter bestimmten Voraussetzungen auch im Laufstall möglich ist. Die Anforderungen an das Herdenmanagement sind bei einer behornten Herde höher als bei unbehornten Tieren. Günstig ist es, wenn die Tiere Weidegang haben, so dass sie genug Platz haben um einander auszuweichen oder die Rangfolge untereinander zu klären.

Wenn sich die Tiere in einer Herde kennen und eine stabile Rangordnung besteht, kommt es selten zu Kämpfen und Verletzungen untereinander. Problematisch ist es, die Herde häufig umzugruppieren, da die Tiere die Rangfolge dann erst wieder neu bestimmen müssen. Unabdingbar ist, dass rangniedere Rinder die Möglichkeit haben, ranghohen Tieren auszuweichen. Dafür müssen die Laufgänge breit genug sein, es darf keine Sackgassen geben, es müssen genügend Tränken, Fressplätze und Liegeboxen vorhanden sein. Besonders in älteren Laufställen werden diese Kriterien oft nicht erfüllt, sie bieten den Tieren weniger Möglichkeiten, sich aus dem Weg zu gehen. Die Größe der Fressplätze und Liegeboxen sowie die Anzahl der Tränken sind zudem für hornlose Tiere angelegt und für behornete zu gering.

Ein ausreichendes Futterangebot trägt ebenfalls mit dazu bei, Streitereien unter den Tieren zu vermeiden.

Friedliches Verhalten der Rinder dem Menschen gegenüber lässt sich am einfachsten erreichen, wenn schon die Kälber einen vertrauensvollen und engen Kontakt zum Menschen erfahren. Auch ältere Rinder können dazu erzogen werden, sich dem Menschen gegenüber friedlich zu verhalten.

Außerdem kann bei der Zuchtauswahl auf Friedfertigkeit und Temperament geachtet werden, aggressive Tiere sollten aus der Herde ausscheiden.

Zucht auf Hornlosigkeit

Hornlosigkeit wird über einen dominanten Erbgang vererbt. Viele Fleischrinderrassen wie Aberdeen und Deutsche Angus oder Galloways sind seit langem hornlos und werden auch deswegen oft in der Mutterkuhhaltung genutzt. Bei anderen Rassen, wie z. B. Fleckvieh oder Charolais, werden seit Jahren auch hornlose Linien gezüchtet. Bei den Milchrasen wurde die Hornlosigkeit als Zuchtziel bisher kaum verfolgt. Wenn verstärkt auf Hornlosigkeit gezüchtet wird, darf das nicht dazu führen, dass negative Eigenschaften oder erbliche Krankheiten verbreitet werden. Diese Gefahr besteht besonders dann, wenn sich die Zucht auf wenige Bullen als Vererber konzentriert. Außerdem darf die Zucht auf Hornlosigkeit nicht dazu dienen, die Tiere an ungenügende Haltungsbedingungen anzupassen.

Enthornen mit Betäubung

Wenn eine Enthornung durchgeführt wird, darf das nur unter Sedation, lokaler Betäubung und zusätzlicher Gabe eines Schmerzmittels gegen den postoperativen Schmerz erfolgen. Die Lokalanästhesie darf nur durch einen Tierarzt vorgenommen werden. Unter diesen Voraussetzungen ist die Enthornung für das Tier mit wesentlich geringeren Schmerzen verbunden.

Die in der Praxis oft übliche Methode, den Kälbern ausschließlich ein Sedativum zu verabreichen, ist auf keinen Fall ausreichend.

Nach dem Eingriff besteht das Risiko einer verzögerten Wundheilung und einer Wundinfektion.

Forderungen

- ⇒ Ziel sollte das Halten behornter Rinder sein. Langfristig sollte daher auf das Enthornen verzichtet werden. Bei den meisten Landwirten besteht allerdings ein Wissensdefizit über das Verhalten der Rinder und die Möglichkeit, behornte Rinder zu halten. Dieses Wissensdefizit sollte durch entsprechende Informationen geschlossen werden.
- ⇒ Laufställe für behornte Rinder müssen entsprechend dimensioniert und ausgestattet sein, so dass eine Haltung dieser Tiere dort möglich ist. Da die Haltung behornter Tiere durch den höheren Arbeitsaufwand und die geringere Anzahl an Tieren pro Stallfläche wirtschaftliche Nachteile gegenüber der Haltung hornloser Tiere darstellt, sollte diese tierfreundliche Haltung gefördert und die Landwirte sollten entsprechend entschädigt werden.
- ⇒ Werden genetisch hornlose Rinder gehalten, müssen ihre Bedürfnisse an eine tiergerechte Haltung erfüllt werden. Die Hornlosigkeit der Tiere darf nicht dazu dienen, Defizite in der Haltung und im Management zu verschleiern.
- ⇒ Merkmale wie Temperament und Friedfertigkeit sollten bei der Zucht stärker berücksichtigt werden, damit der Einsatz behornter Tiere leichter möglich ist.
- ⇒ Während einer Übergangszeit sollte das Enthornen nur unter exakt definierten Bedingungen erlaubt sein. Ein routinemäßiges Enthornen sollte nicht mehr zugelassen werden, sondern, wie im Tierschutzgesetz vorgeschrieben, nur in unerlässlichen Einzelfällen gestattet sein, wenn eine Genehmigung durch die

zuständige Behörde vorliegt. In diesen Fällen darf die Enthornung nur unter Sedation, Lokalanästhesie und Schmerzmittelgabe vorgenommen werden.